

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Rahmenkonzept der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII

Impressum

Stadt Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Hafenstraße 30

48153 Münster

verantwortlich:

Sabine Trockel, Leiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

Projektgruppe:

ehem. AG 1 – Mädchen und Jungen/ Gender

Bäumer, Ewa – Der Kinderschutzbund Ortsgruppe Münster
Dartmann, Jörg – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Prasse, Moritz – Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen

ehem. AG 2 – Kinder- und Jugendarbeit

Geeraedts, Sebastian – Outlaw
Bommers, Stephan – Bistum Münster
Paschert, Bernhard – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

ehem. AG 3 – Jugendsozialarbeit

Berghaus, Marion – Caritas Münster
Leifheit, Elisabeth – SeHT Münster

ehem. AG 4 – Familienförderung

Becker, Anne – Beratungsstelle Südviertel
Ricker, Rolf – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

ehem. AG 5 – Tagesbetreuung für Kinder

Firgau, Rainer – Eltern helfen Eltern
Kratz-Trutti, Sybille – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Stricker, Normann – Fröbel

ehem. AG 6 – Hilfen zur Erziehung

Braun, Felix – Beratungsstelle Südviertel
Dr. Höfener, Friedhelm – ehemals Outlaw
Lütke Glanemann, Benedikt – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Trockel, Sabine – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Wallmeier, Markus – Arbeiterwohlfahrt

Redaktion:

Felix Braun, Stephan Bommers, Sebastian Geeraedts,
Elisabeth Leifheit, Sabine Trockel,

Layout:

Stadt Münster

Projektentwicklung, Moderation, Dokumentation:

Beate Rotering
Konzept-, Qualitäts- und Organisationsentwicklung
im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und den Hilfen zur Erziehung Münster
beaterotering@t-online.de

Münster, April 2024

Vorwort

Die Motivation zur Entwicklung dieses Konzepts resultierte aus einem Antrag aus der Trägerlandschaft, eine weitere Arbeitsgemeinschaft „Schulnahe Jugendhilfe“ ins Leben zu rufen. Die bloße Gründung einer weiteren AG erschien den Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe jedoch als wenig sinnvoll. Zudem hatten sich innerhalb der letzten 20 Jahre die bestehenden AGs sehr unterschiedlich entwickelt. Häufigkeit der Treffen, inhaltliche Ausgestaltung und die personelle Zusammensetzung unterschieden sich sehr stark. Weder gab es einheitliche Aufträge und Ziele, noch wurden die neuen Anforderungen durch die Novellierung des SGB VIII (KJSG) berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde die Entwicklung eines Rahmenkonzepts gemäß § 78 SGB VIII für alle AGs initiiert, um Fragen zu klären, wie die AGs ergebnisorientiert und ressourcenschonend arbeiten können.

Für die Erarbeitung des neuen Rahmenkonzepts für die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII wurde eine spezielle fachkundige Projektgruppe ins Leben gerufen. Unter der Leitung der Jugendamtsleiterin engagierten sich in dieser Gruppe die Geschäftsführer*innen (Amt für Kinder, Jugend und Familie) sowie die Sprecher*innen (Geschäftsführungen bzw. Leitungen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe) der bisherigen AGs gemäß § 78 SGB VIII, einschließlich des Sprechers der AG Wohlfahrt. Diese konstituierte Gruppe betrat Neuland, da zum ersten Mal in dieser Form ein gemeinsam von allen zu verantwortendes Konzept zur Zusammenarbeit in den AGs auf Augenhöhe entwickelt werden sollte. Die Gruppe traf sich insgesamt zehn Mal, wobei ein detaillierter Projektplan die Grundlage für eine zielorientierte Zusammenarbeit bildete. Sämtliche Aspekte des nun vorliegenden Rahmenkonzepts wurden in enger Kooperation gemeinsam erarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
2. Gesetzlicher Auftrag.	6
3. Selbstverständnis	7
4. Ziele und Aufgabenwahrnehmung.	7
5. Fachliche Leitlinien	10
6. Struktur und Mitglieder.	13
7. Evaluation	14
8. Zusammenfassung.	15
Anhang	16
Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII	16
Rechtlicher Rahmen	23

1. Einleitung

Der Auftrag und das Ziel der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII liegen in der Abstimmung geplanter Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der gegenseitigen Ergänzung. Diese sollen sich an den Lebens- und Wohnbereichen junger Menschen und Familien orientieren. Die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in den Arbeitsgemeinschaften wird vom Gesetzgeber besonders betont. Der öffentliche Träger ist für die bedarfsgerechte, qualifizierte und wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich, während die freien Träger durch ihre fachliche Expertise einen unverzichtbaren Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung der Angebote leisten.

Im März 2022 initiierte das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Ausarbeitung eines Rahmenkonzepts für die sechs Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII, von denen einige bereits seit mehr als 30 Jahren bestanden. Konkret handelte es sich dabei um die AGs für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern, Hilfen zur Erziehung sowie die handlungsfeldübergreifende AG Mädchen und Jungen/Gender.

Neben den AGs nach § 78 existierten auch Qualitätszirkel, Projektgruppen usw. in den Handlungsfeldern. Eine Herausforderung bestand darin, die Arbeit in diesen Gruppen effektiv mit der in den AGs zu verknüpfen.

Das nun vorliegende Rahmenkonzept skizziert vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags das Selbstverständnis der Zusammenarbeit, die Ziele und Aufgabenwahrnehmung, die fachlichen Leitlinien, Struktur und Mitglieder. Ebenso beinhaltet es Aussagen zur Evaluation des Konzepts. Im Anhang sind eine für alle AGs geltende Geschäftsordnung und die rechtliche Rahmung enthalten.

2. Gesetzlicher Auftrag

§ 78 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken.

Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.

3. Selbstverständnis

Die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII unterstützt die Jugendhilfeplanung und versteht sich als Partner. Ihr Auftrag besteht darin, sicherzustellen, dass geplante Angebote und Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind und einen definierten Nutzen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bringen. Sie diskutiert, auch über Handlungsfeldgrenzen hinweg, formuliert Bedarfe nach fachlichen Kriterien, gibt Einschätzungen ab und bringt diese in politische Abstimmungsprozesse ein.

In der Arbeitsgemeinschaft kooperiert der öffentliche Träger eng mit den anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 75 SGB VIII sowie den Trägern geförderter Maßnahmen gemäß § 75(1) SGB VIII. Diese Zusammenarbeit umfasst nicht nur die Beteiligung von Wohlfahrtsverbänden und deren Mitgliedsorganisationen, sondern schließt auch privatrechtliche Träger ein.

Zusätzlich werden andere Stellen und öffentliche Einrichtungen gemäß § 81 SGB VIII, wie beispielsweise Amt für Schule und Weiterbildung, Sozialamt, Einrichtungen des Gesundheitswesens (Kinder- und Jugendpsychiatrie) und Agentur für Arbeit, mit denen eine strukturelle Zusammenarbeit besteht, themenbezogen zur Teilnahme eingeladen. Ebenso wichtig ist die gezielte Einbindung von Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII, wie Kinder- und Jugendvertretungen sowie Elternvertretungen.

Die AG nach §78 SGB VIII versteht sich auch als Schnittstelle zu anderen Arbeitsgruppen und -kreisen, etwa den Stadtteilarbeitskreisen. Hierbei steht sie für die Anliegen dieser Gruppen zur Verfügung, nimmt aktiv an Diskussionen teil und leitet relevante Themen und Anregungen an diese weiter.

4. Ziele und Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgabenwahrnehmung orientiert sich an den Zielen, wobei die Bedarfsermittlung, die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, Qualitätsentwicklung der Angebote und Maßnahmen und der Transfer in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie im Fokus stehen. Dabei werden die in Abschnitt 5. beschriebenen fachlichen Leitlinien berücksichtigt und Effizienz, Wirkungen und Nachhaltigkeit transparent dargelegt.

Ergebnisziel:

Die Kinder- und Jugendhilfeangebote und -maßnahmen in der Stadt Münster entsprechen den Bedarfen der Kinder, Jugendlichen, Familien und jungen Volljährigen.

Teilziel 1: Bedarfsermittlung

Die AG ist an der Bedarfsermittlung mitverantwortlich beteiligt.

Indikatoren:

- Anlass, Anliegen und Auftrag sind beschrieben.
- Verfahren und Instrumente zur Bedarfsermittlung liegen vor.
- Fachliche Leitlinien sind berücksichtigt.

Teilziel 2: Lösungsvorschläge

Für anerkannte Bedarfe sind fachliche Lösungsvorschläge abgestimmt.

Indikatoren:

- Die Bedarfsanalyse liegt vor.
- Die Lösungsvorschläge geben Auskunft über den Nutzen für die Adressatinnen und Adressaten.
- Die Lösungsvorschläge sind im Hinblick auf die fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen bewertet.

Teilziel 3: Qualität der Angebote und Maßnahmen

Die AG wirkt bei der Erstellung eines Qualitätsrahmens für die Angebote und Maßnahmen mit.

Indikatoren:

- Bei der Definition von Qualität sind die fachlichen Leitlinien berücksichtigt.
- Wissenschaftliche Erkenntnisse, bzw. Empfehlungen der Landesjugendämter gem. § 85 SGB VIII sind berücksichtigt.
- Der Überprüfungszeitraum ist festlegt.
- Effizienz, Wirkungen, Nachhaltigkeit sind transparent dargelegt.

Teilziel 4: Transfer in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Bedarfe und Lösungsvorschläge werden in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien eingebracht.

Indikatoren:

- Berichts- oder Beschlussvorlage für den Ausschuss Kinder Jugend und Familie liegt vor.

- Ideen und Fragestellungen werden in den Ausschuss Kinder Jugend und Familie eingebracht.
- Fachlicher Inputs werden dem Ausschuss Kinder Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.

Aufgabenwahrnehmung:

Wenn Hinweise aus der Praxis, sei es aus Beobachtungen, Evaluationsprozessen oder auch gesetzliche Veränderungen o. ä. aufkommen, die möglicherweise auf einen Bedarf an neuen oder veränderten Angeboten und Maßnahmen hindeuten, ist es zunächst erforderlich, den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln. Dies geschieht situationsbedingt, das heißt, die Betroffenen selbst, die Anbieter von Leistungen, die sozialräumlichen Arbeitskreise und Netzwerke, die Politik oder die Verwaltung beschreiben die wahrgenommene Diskrepanz zwischen vorhandenen Angeboten bzw. Maßnahmen und Anforderungen sowie Bedürfnissen der Adressatinnen und Adressaten. In der Bedarfsermittlung sollten dann der Auftrag, das Anliegen und die Verfahren klar dargelegt werden. Dabei sind die fachlichen Leitlinien während des Ermittlungsprozesses zu beachten.

Die Arbeitsgemeinschaft erarbeitet auf Grundlage der Bedarfsanalyse Lösungsvorschläge und skizziert den erwarteten Nutzen für die Betroffenen. Dafür kann sie beispielsweise zeitlich befristete Projektgruppen einrichten. Diese Vorschläge können sich auf die konzeptionelle Weiterentwicklung und Kombination bestehender oder auf die Schaffung neuer Angebote/Maßnahmen beziehen. Hierbei ist es vorrangig, die vorhandenen Ressourcen zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung von Zielen (Ergebnisqualität), inhaltlichen Abläufen (Prozessqualität) und Ausstattungsmerkmalen (Strukturqualität) der jeweiligen Angebote und Maßnahmen ist darauf zu achten, die fachlichen Leitlinien zu integrieren. Wissenschaftliche Erkenntnisse und/oder Empfehlungen der Landesjugendämter gemäß § 85 SGB VIII dienen als Grundlage. Die Wirksamkeit der geplanten Angebote und Maßnahmen wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums überprüft. Die Lösungsvorschläge werden nach Dringlichkeit und Wichtigkeit gewichtet, und es werden die möglichen Konsequenzen bei qualitativ unterschiedlichen Lösungen aufgezeigt.

Die erarbeiteten Lösungsvorschläge werden dem Ausschuss Kinder, Jugend und Familie vorgelegt. Je nach Situation wird entschieden, in welcher Form der Ausschuss informiert wird. Bei alternativen Vorschlägen (unterschiedliche Qualität/unterschiedliche Kosten) wird auf die jeweiligen Auswirkungen hingewiesen.

Fachliche Leitlinien

1. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Ziel der Beteiligung ist die Stärkung der Selbsthilfepotentiale von Eltern, Kindern, Jugendlichen und Familien.

Die Beteiligung erfolgt auf verschiedenen Ebenen und mit verschiedenen Methoden und Wegen (bspw. Studien, Beobachtungen o.ä.), einschließlich der direkten Einbindung von Eltern, Kindern, Jugendlichen und Familien in Entscheidungsprozesse. Durch aktive Partizipation sollen ihre Selbsthilfepotentiale gestärkt werden. Dies beinhaltet regelmäßige Austauschforen, Informationsveranstaltungen und Mitwirkungsmöglichkeiten, um sicherzustellen, dass ihre Perspektiven und Bedürfnisse in die Entwicklungsprozesse einfließen. Darüber hinaus werden gezielte Maßnahmen ergriffen, um eine inklusive und vielfältige Beteiligung sicherzustellen, die unterschiedliche soziale Hintergründe und Lebenssituationen berücksichtigt. Die transparente Kommunikation und das Empowerment der Beteiligten stehen dabei im Fokus, um eine nachhaltige und gemeinschaftliche Gestaltung von Angeboten und Maßnahmen im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten.

Prüffragen:

- In welcher Form und in welchem Umfang werden die Adressatinnen und Adressaten an der Bedarfsermittlung und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen beteiligt?
- An welchen Stellen ist Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten in den Konzepten für Angebote und Maßnahmen verankert?
- Werden bei der Qualitätsentwicklung die Meinungsbilder der Adressatinnen und Adressaten berücksichtigt?

2. Berücksichtigung von Diversitätsdimensionen

Ziel ist der Abbau von Benachteiligungen aufgrund von (Entwicklungs-)Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht und Geschlechtsidentität, Behinderungen, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung und/oder sozialer Herkunft und die Förderung von Gleichberechtigung und Inklusion.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Förderung von Gleichberechtigung und Inklusion, um sicherzustellen, dass alle Kinder, Jugendlichen und Familien die gleichen Chancen und Zugänge zu den angebotenen Maßnahmen und Unterstützungsleistungen erhalten. Durch gezielte Sensibilisierungsmaßnahmen soll das Bewusstsein für Vielfalt und Diversität gestärkt werden, um

Diskriminierung entgegenzuwirken und eine offene, respektvolle Umgebung zu schaffen. Dieser integrative Ansatz bildet die Grundlage für eine zukunftsorientierte Kinder- und Jugendhilfe, die auf den Prinzipien der Gerechtigkeit, Solidarität und Chancengleichheit basiert.

Prüffragen:

- Werden verschiedene Diskriminierungsformen (auf individueller, institutioneller und struktureller Ebene) thematisiert und sichtbar gemacht?¹
- Werden die Überschneidung und Gleichzeitigkeit von verschiedenen Formen der Diskriminierung in den Blick genommen?
- Wie werden für die Zielgruppen gleichberechtigte Zugänge zu den Angeboten und Maßnahmen gewährleistet?
- Werden auch alternative Angebote und Maßnahmen für spezielle Zielgruppen in den Blick genommen?
- Können sich die Zielgruppen angstfrei äußern?
- Wie sind die Teams zusammengesetzt?

3. Ressourcen- und Sozialraumorientierung

Ziel der Ressourcen- und Sozialraumorientierung ist die Stärkung der Potenziale und Unterstützungsnetze der Adressatinnen und Adressaten.

Dies beinhaltet eine gezielte Identifikation und Mobilisierung der individuellen Stärken und Fähigkeiten, um eine nachhaltige Selbsthilfe und Selbstbestimmung zu fördern. Gleichzeitig zielt dieser Ansatz darauf ab, die vorhandenen sozialen Ressourcen im Umfeld der Adressatinnen und Adressaten zu nutzen und auszubauen. Durch eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften, Bildungseinrichtungen und anderen relevanten Akteuren im Sozialraum soll ein umfassendes Netzwerk geschaffen werden, das die Adressatinnen und Adressaten in ihren unterschiedlichen Lebensbereichen unterstützt. Dies schafft nicht nur eine nachhaltige Basis für individuelle Entwicklung, sondern fördert auch die soziale Integration und Teilhabe der Zielgruppen in der Gesellschaft.

Prüffragen:

- Wird bei der Bedarfsermittlung auch die sozialräumliche Situation in den Blick genommen, und werden bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen

1 Ableismus, Adultismus, Antisemitismus, Homophobie, Klassismus, Rassismus (darunter antimuslimischer Rassismus, Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja), Sexismus, Trans- und Interphobie

die Sozialraumressourcen berücksichtigt?

- Werden sozialräumliche / institutionelle / infrastrukturelle Ressourcen systematisch erfasst?
- Wo sind die Angebote und Maßnahmen angesiedelt?

4. Qualitätsentwicklung

Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Angebote und Maßnahmen dienen der Gewährleistung des definierten Nutzens für die Adressatinnen und Adressaten.

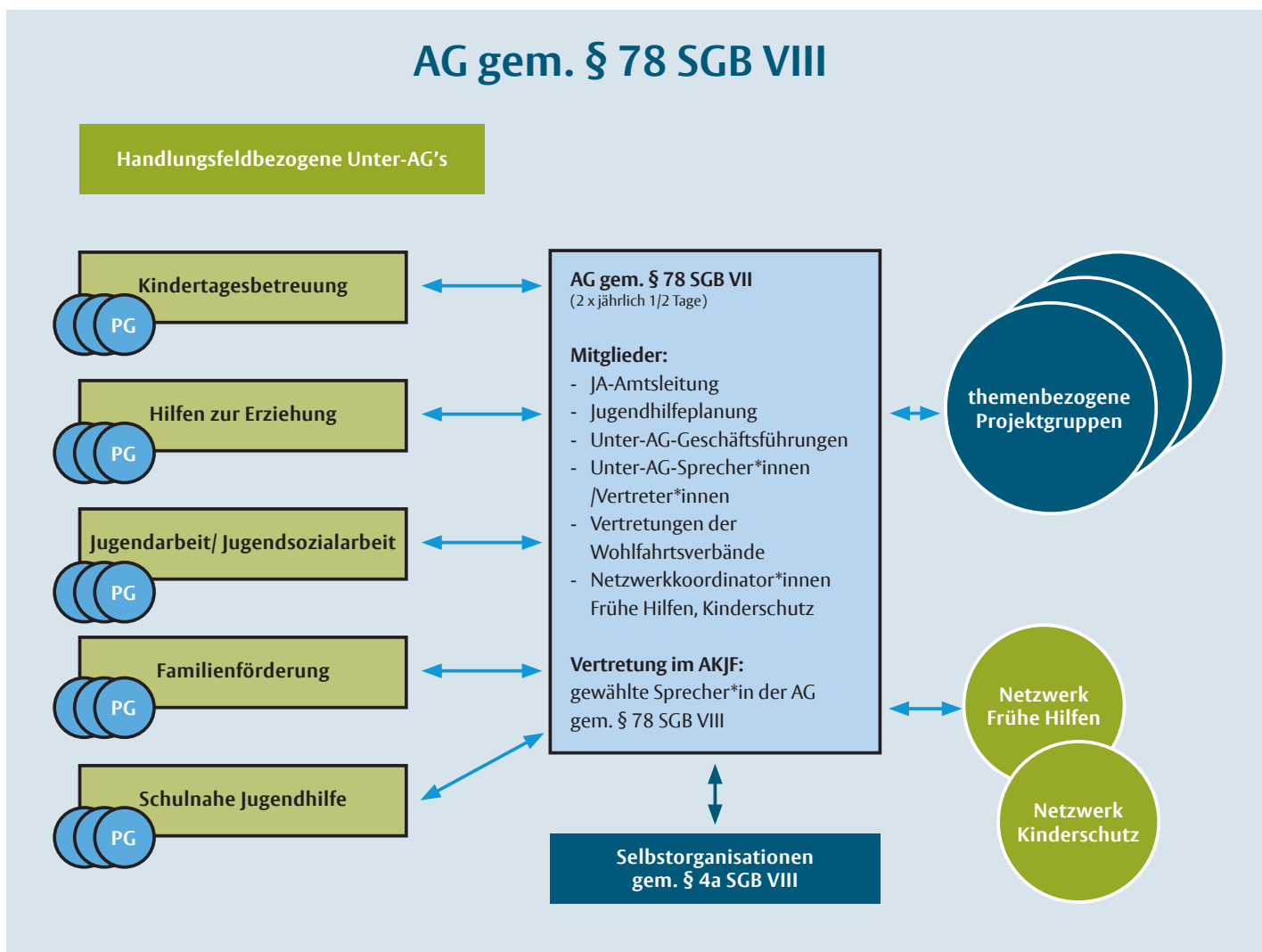
Hierbei werden nicht nur die Ergebnisse und Wirkungen der Interventionen analysiert, sondern auch die Rückmeldungen und Bedürfnisse der Zielgruppen aktiv einbezogen. Dieser partizipative Ansatz ermöglicht eine kontinuierliche Anpassung an sich verändernde Anforderungen und Bedingungen. Dabei werden auch aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse sowie Best Practices berücksichtigt, um eine hohe Qualität und Wirksamkeit der Unterstützungsmaßnahmen zu erzielen. Die Einbindung der Adressatinnen und Adressaten selbst in den Evaluationsprozess fördert nicht nur Transparenz, sondern stärkt auch die partizipative Gestaltung und Mitverantwortung der Zielgruppen für ihre eigene Entwicklung und Wohlbefinden.

Prüffragen:

- Liegt den Angeboten und Maßnahmen ein Qualitätsentwicklungskonzept zugrunde?
- Wird die Qualität der Angebote und Maßnahme auch tatsächlich regelmäßig überprüft?
- Sind die bestehenden Angebote und Maßnahmen alle notwendig und bedarfsdeckend?

6. Struktur und Mitglieder

AG gem. § 78 SGB VIII



Um die definierten Ziele und Aufgaben effektiv umzusetzen, bedarf es einer transparenten Struktur. Die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII bildet das zentrale Gremium. Angesichts der Fülle und Vielfalt der Themen etabliert die AG gemäß § 78 SGB VIII Unter-AGs, wenn erkennbar ist, dass für diese Unter-AGs eine langfristige Aufgabenstellung besteht, die weder von der AG gemäß § 78 SGB VIII selbst noch von einer bestehenden Unter-AG bearbeitet werden kann. Hierbei handelt es sich in der Regel um handlungsfeldbezogene Unter-AGs, wie aktuell die Unter-AGs ‚Kindertagesbetreuung‘, ‚Hilfen zur Erziehung‘, ‚Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit‘, ‚Familienförderung‘, aber auch in Ausnahmefällen um handlungsfeldübergreifende Unter-AGs wie die ‚Schulnahe Jugendhilfe‘.

Sowohl die AG gemäß §78 SGB VIII als auch die Unter-AGs haben die Möglichkeit, zeitlich begrenzte Projektgruppen (circa fünf Sitzungen) einzurichten, die klare, den zuvor genannten Zielen zugeordnete Aufträge bearbeiten. Durch diese neuen zusammenhängenden Kommunikationsstrukturen wurden bisherige Arbeitsgruppen, wie zum Beispiel Qualitätszirkel, überflüssig und konnten wegfallen.

Die Leitung der AG gemäß §78 SGB VIII obliegt der Jugendamtsleitung. Mitglieder umfassen die Jugendhilfeplanung, die Geschäftsführungen (Abteilungsleitungen Jugendamt), Sprecher*innen sowie deren Vertretungen der Unter-AGs (Geschäftsführungen bzw. Leitungen von freien Trägern oder deren Vertretung mit Entscheidungsbefugnis). Ebenfalls Teil des Gremiums sind die Vertreter*innen der Wohlfahrtsverbände sowie die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der gesetzlich vorgeschriebenen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz.

Die Besetzung der Projektgruppen erfolgt entsprechend der themenbezogenen Expertise, wobei Fachkräfte, Wissenschaftler*innen und Adressatinnen und Adressaten gleichermaßen eingebunden werden können.

Auf allen Ebenen besteht die Möglichkeit Selbstorganisationen zu beteiligen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit, Aufgabenwahrnehmung und Kommunikation sind in der beigefügten Geschäftsordnung im Anhang umfassend geregelt.

7. Evaluation

Um sicherzustellen, dass dieses Konzept seinen Zweck erfüllt und kontinuierlich optimiert wird, ist eine umfassende Evaluation durch die Jugendhilfeplanung zunächst nach einem Zeitraum von drei Jahren und anschließend alle fünf Jahre vorgesehen. Während dieses Zeitrahmens können kleinere Anpassungen im laufenden Betrieb erfolgen, um auf aktuelle Bedürfnisse und Entwicklungen flexibel reagieren zu können. Die Evaluierung sollte insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- 1. Erreichung der Ziele:** Die Evaluation soll prüfen, inwieweit die formulierten Ziele des Konzepts erreicht wurden und ob gegebenenfalls Anpassungen oder Erweiterungen erforderlich sind.
- 2. Nützlichkeit der Geschäftsordnung:** Es ist wichtig zu überprüfen, ob die in der Geschäftsordnung festgelegten Regelungen und Abläufe tatsächlich hilfreich sind und effizient angewendet werden können. Hierbei können auch Rückmeldungen der beteiligten Akteurinnen und Akteure einfließen.

3. Praktikabilität der Struktur: Die Evaluierung sollte die Praktikabilität der bestehenden Struktur analysieren und feststellen, ob Anpassungen notwendig sind, um eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten.

4. Zufriedenheit der Akteurinnen und Akteure: Die Meinungen und Erfahrungen der beteiligten Akteurinnen und Akteure sind von großer Bedeutung. Die Evaluation sollte deren Zufriedenheit und eventuelle Verbesserungsvorschläge in den Fokus nehmen.

Die Ergebnisse der Evaluation können als Grundlage für weitere Anpassungen und die langfristige Entwicklung des Konzepts dienen, um sicherzustellen, dass es den sich wandelnden Anforderungen und Bedürfnissen gerecht wird.

8. Zusammenfassung

Das Rahmenkonzept für Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII wurde im März 2022 vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien initiiert, um die Zusammenarbeit effizienter zu gestalten. Neben der AG gemäß §78 SGB VIII können Unter-AGs und Projektgruppen eingerichtet werden. Die Selbstorganisationen können auf allen Ebenen beteiligt werden.

Das Selbstverständnis betont die Partnerschaft zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern der Jugendhilfe. Die AG fördert die Abstimmung und Ergänzung geplanter Angebote und Maßnahmen. Sie besteht aus verschiedenen Akteuren Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich Wohlfahrtsverbänden, privatrechtlichen Trägern und den Netzwerk-Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren.

Die Aufgabenwahrnehmung umfasst Bedarfsermittlung, Entwicklung von Lösungsvorschlägen, Fokussierung von Qualitätsentwicklung und den Transfer in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie. Fachliche Leitlinien betonen die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern, die Berücksichtigung von Diversitätsdimensionen sowie Ressourcen- und Sozialraumorientierung. Die transparente Struktur umfasst die AG gemäß §78 SGB VIII, Unter-AGs und Projektgruppen. Die Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit, Aufgabenwahrnehmung und Kommunikation.

Die Evaluation nach drei Jahren ermöglicht Anpassungen im laufenden Betrieb und wird durch die Jugendhilfeplanung in Bezug auf Ziele, Geschäftsordnung, Struktur und Zufriedenheit der Akteurinnen und Akteure, um eine kontinuierliche Optimierung sicherzustellen.

Anhang

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII
Stand: 22.12.2023

I. Ziele & Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII hat folgendes Ziel:

Die Jugendhilfeangebote und -maßnahmen in der Stadt Münster entsprechen den Bedarfen der

Kinder, Jugendlichen, Familien und jungen Volljährigen.

Daraus ergeben sich folgende Teilziele bzw. Aufgaben:

- Die AG ist an der Bedarfsermittlung sowie Ressourcenermittlung mitverantwortlich beteiligt.
- Für anerkannte Bedarfe sind fachliche Lösungsvorschläge abgestimmt.
- Bedarfe und Lösungsvorschläge werden in den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien eingebracht.
- Die AG wirkt bei der Erstellung eines Qualitätsrahmens für die Angebote und Maßnahmen mit.

Die Geschäftsordnung bezieht sich auf das Rahmenkonzept, insbesondere auf die dort dargestellten fachlichen Leitlinien der AG nach §78 SGB VIII.

II. Mitglieder

1. AG nach § 78 SGB VIII

Mitglieder der AG nach §78 SGB VIII sind Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der Träger von geförderten Maßnahmen und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Konkret sind dies:

- Eine Vertretung von jedem Wohlfahrtsverband
- Die gewählten Sprecher*innen sowie deren Vertreter*innen der handlungsfeldbezogenen U-AGs
- Die Geschäftsführungen der handlungsfeldbezogenen U-AGs
- Die Amtsleitung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien
- Fachkräfte der Jugendhilfeplanung

- Die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen
- Die Netzwerkkoordination Kinderschutz

Die Mitgliedschaft wird dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien angezeigt.

2. Handlungsfeldbezogene U-AGs

Mitglieder der U-AGs sind Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der Träger von geförderten Maßnahmen und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Die Träger haben dabei darauf zu achten, dass die trägervertretende Person ein Entscheidungsmandat innehat.

2.1.1 Ein Mitglied und die Stellvertretung wird benannt durch

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Träger geförderter Maßnahmen

Die Mitgliedschaft wird dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien angezeigt.

2.1.2 Die Mitglieder des öffentlichen Trägers ergeben sich aus der Abteilungsleitung und der Vertretung der eigenen Angebote aus dem Handlungsfeld der U-AG sowie aus dem Bereich der Jugendhilfeplanung.

III. Weitere Beteiligte

1. Selbstorganisationen:

Die Verortung sowie Form der Beteiligung der Selbstorganisationen, soll gemeinsam zwischen Selbstorganisation, Sprecherinnen und Sprecher sowie Geschäftsführungen festgelegt werden. Kann kein Konsens gefunden werden, obliegt die letztendliche Entscheidung den Sprecherinnen und Sprechern sowie den Geschäftsführungen.

2. Gäste:

Die Teilnahme von Gästen, z.B. Referent*innen, ist nach Absprache und Abstimmung in der AG sowie den U-AGs möglich.

IV. Organe

AG nach § 78 SGB VIII

1.1 Es gibt eine AG nach §78 SGB VIII.

1.2 Die AG nach §78 SGB VIII initiiert themenbezogene Projektgruppen (siehe IV.3).

2. Unter- AGs

2.1 Es gibt fünf handlungsfeldbezogene Unter- AGs:

- Kindertagesbetreuung
- Hilfen zur Erziehung
- Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- Familienförderung
- Schulnahe Jugendhilfe

2.2 In jeder U-AG wird eine Sprecherin oder Sprecher und eine Stellvertretung gewählt.

2.3 Die U-AGs initiieren Projektgruppen. (siehe IV.3)

2.4 Handlungsfeldübergreifende Themen werden über die Geschäftsführung, Sprecher*innen sowie Jugendhilfeplanung an die AG nach §78 SGB VIII weitergeben.

3. (Themenbezogene) Projektgruppen

3.1 Initiierung

3.1.1 Die AG nach §78 SGB VIII initiiert themenbezogene Projektgruppen.

3.1.2 Die U-AGs initiiert Projektgruppen, die sich themenbezogen mit den Angeboten und Maßnahmen im jeweiligen Handlungsfeld beschäftigen.

3.1.3 Alle Projektgruppen haben klar formulierte Aufträge und Ziele sowie eine Projektgruppenleitung. Diese wird von der Projektgruppe benannt.

3.2 Alle Projektgruppen sind temporär einzurichten. In der Regel bearbeiten sie ihre Aufträge in drei bis fünf Treffen.

3.3 Die (themenbezogenen) Projektgruppen setzen sich aus Personen zusammen die für das Ergebnis hilfreich sind. Eine Mitgliedschaft in der AG oder einer U-AG ist dabei keine Voraussetzung.

3.4 Die Ergebnisse werden über die Projektgruppenleitung in das beauftragende Gremium gegeben.

4. Sprecher*innen & Stellvertretungen

4.1 Die Funktion der Sprecher*innen und Stellvertretungen wird von gewählten Personen aus der Trägerschaft der freien Jugendhilfe übernommen.

4.2 Sprecher*innen und Stellvertretungen der AG sowie U-AG werden aus den anwesenden Mitgliedern der jeweiligen AG bzw. U-AG gewählt. In der Regel werden die Sprecher*innen für die Dauer der Legislaturperiode des Rates der Stadt Münster mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, ebenso die Stellvertretung. Legt die Sprecherin, der Sprecher oder die Stellvertretung das Amt vorzeitig nieder, oder wird die Person abgewählt, finden Neuwahlen innerhalb der Legislaturperiode bis zu deren Ende statt.

4.3 Die Funktionen und Aufgaben aller Sprecher*innen und Stellvertretungen sind:

- Vorbereitung, Leitung und Moderation der AG sowie der U-AG-Sitzungen
- Verantwortlichkeit für Prozessbegleitung und Arbeitsergebnisse (Lenkung, Steuerung)
- Außenvertretung & Öffentlichkeitsarbeit

Zusätzlich haben die Sprecher*innen und Stellvertretungen der U-AGs folgende Funktionen und Aufgaben:

- Vertretung der U-AG in der AG nach § 78 SGB VIII sowie im AKJF
- Aufnahme aller Anliegen aus der U-AG und Einbeziehung in den Arbeitsrahmen
- Weitergabe handlungsfeldübergreifender Themen von den U-AGs an die AG nach §78 SGB VIII
- Vernetzung mit den anderen U-AGs nach § 78 SGB VIII

5. Geschäftsführung

5.1 Die Geschäftsführung der AG sowie den U-AGs nach §78 SGB VIII übernimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Insbesondere wird die Geschäftsführung der AG nach §78 durch die Jugendamtsleitung wahrgenommen.

5.2 Die Funktionen und Aufgaben der Geschäftsführung sind:

- Vorbereitung und Abstimmung der AG- bzw.- U-AG-Sitzungen
- Versand von Einladung inklusive Tagesordnung und Protokollen
- Anfertigen von Teilnehmer*innen-Listen
- Sicherung der benötigten Logistik

Weitere Funktion und Aufgabe der Geschäftsführung der AG nach § 78 SGB VIII ist:

Weitere Umsetzung der Beschlüsse

6. Jugendhilfeplanung

6.1 Mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus der Jugendhilfeplanung der Stadt Münster ist in der AG sowie den U-AGs nach §78 SGB VIII vertreten.

6.2 Die Funktionen und Aufgaben der Fachkräfte der Jugendhilfeplanung sind:

- Unterstützung bei der Vorbereitung sowie der Arbeit der Gremien, insbesondere in Bezug auf Planungs- und Datenmaterial
- Weitergabe handlungsfeldübergreifender Themen von den U-AGs an die AG nach §78 SGB VIII

7. Netzwerkkoordination

7.1 Die Netzwerkkoordination bringt analog zu den U-AGs Themen sowie die fachliche Perspektive des jeweiligen Netzwerkes mit ein.

V. Sitzungen

Häufigkeit

1.1 Die AG trifft sich halbtägig zwei Mal im Jahr.

1.2. Die U-AGs treffen sich vier Mal jährlich.

1.3 Die Projektgruppen treffen sich anlassbezogen.

2. Die Teilnahme von Gästen, z.B. Referent*innen, ist nach Absprache und Abstimmung in der AG sowie den U-AGs möglich.

3. Sitzungsleitung

3.1 Die AG nach §78 SGB VIII sowie die handlungsfeldbezogenen U-AGs werden durch die gewählten Sprecher*innen und Stellvertreter*innen geleitet und moderiert.

3.2 Die (themenbezogenen) Projektgruppen werden von der Projektgruppenleitung geleitet und moderiert.

4. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen.

5. Tagesordnung

5.1 Festlegung der Tagesordnung

5.1.1 Die Tagesordnung der AG sowie den U-AGs legen die Sprecherin oder der Sprecher gemeinsam mit der Geschäftsführung sowie der Jugendhilfeplanung fest.

5.1.2 Die Tagesordnung der (themenbezogenen) Projektgruppen wird von der Projektgruppenleitung im Sinne des Auftrages in Absprache mit der Projektgruppe festgelegt.

5.2 Zusätzliche Tagesordnungspunkte werden vor einer Sitzung mitgeteilt oder auf Antrag in die Tagesordnung nach Abstimmung aufgenommen. Änderungen der Tagesordnung sind mit 1/3 der anwesenden Mitglieder zuzulassen.

5.3 Die Themen der AG nach §78 SGB VIII werden von den U-AGs vorgeschlagen.

6. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll, bei Bedarf ein qualitatives Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern der AGs elektronisch zugeleitet wird und zu Beginn jeder Sitzung zu genehmigen ist. Die Protokollführung wird durch die Sprecherin oder den Sprecher festgelegt.

VI. Wahlen & Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden offiziell gelisteten Vertretungen der Mitgliedsberechtigten Träger, Einrichtungen und Diensten. Bei der Sprecherinnen- und Sprecherwahl stimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht mit.

2. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller offiziell gelisteten Vertretungen der Mitgliedsberechtigten Träger, Einrichtungen und Diensten anwesend sind.

3. Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel per Handzeichen mit einfacher Mehrheit statt. Geheime Wahl muss auf Antrag eines Mitglieds gewährt werden.

4. Anträge werden der Reihe nach abgestimmt. Der weitestgehende Antrag wird zuerst abgestimmt

5. Abstimmungsergebnisse

5.1 Anträge, Verfahrensweisen, Beschlüsse, Stellungnahmen etc., die öffentlich gemacht werden, müssen vorher in der AG abgestimmt worden sein.

5.2 Abweichende Auffassungen müssen innerhalb der Ergebnisse deutlich gemacht werden.

VII. Änderung der Geschäftsordnung

1. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur in der AG nach §78 SGB VIII mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden möglich.
2. Die U-AGs können einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung über ihre Sprecher*innen und Vertretungen in die AG nach §78 SGB VIII einbringen.
3. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss vorher auf der Tagesordnung einer fristgerechten Einladung enthalten sein.

VIII. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 18.04.2024 in Kraft.

Rechtlicher Rahmen

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken.

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,

gemeinnützige Ziele verfolgen,

auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und

die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 78 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;

eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3)...

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,
3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
10. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
11. der Gewerbeaufsicht,
12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung und
13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser),
im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.